

## **Gemeinsam gesund bleiben! Zutritts- und Teilnahmeverbot in Corona-Zeiten**

**Die Gesundheit unserer Teilnehmenden und Kursleitungen liegt uns sehr am Herzen. Zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen beachten Sie bitte unbedingt das Zutritts- und Teilnahmeverbot.**

**Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg verbietet Ihnen, die vhs zu betreten und an vhs-Veranstaltungen teilzunehmen, wenn Sie**



- **in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten oder haben, die mit dem Coronavirus infiziert ist**

**oder**



- **typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen.**

**Bitte betreten Sie in diesem Fall die vhs nicht und nehmen Sie an keiner Veranstaltung teil!**



**In Flächen/Räumen der vhs, die für den Publikumsverkehr geöffnet sind, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. In Unterrichtsräumen gilt keine Maskenpflicht, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch, wo immer dies sinnvoll und möglich ist, dringend empfohlen.**

### **§ 3 Corona-Verordnung: Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

### **§ 7 Corona-Verordnung: Zutritts- und Teilnahmeverbot**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.